



SG Union Oberschöneweide 1910 e.V.
Satzung

Stand:	Januar 2016
Vereinsregister Nr.:	VR 11709 B

ABSCHNITT I: NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**§ 1**

1. Der Verein führt den Namen "SG Union Oberschöneweide 1910 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Farben der Vereinigung sind blau und weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

ABSCHNITT II: ZWECK UND ZIELE**§ 2**

1. Der Verein ist offen für alle Interessierten unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, insbesondere in den Sportarten Kegeln, Wandern und Gymnastik. Dieser Zweck wird verwirklicht durch einen regelmäßigen Sport- und Trainingsbetrieb, sportliche Spiele und Teilnahme an Wettkämpfen und Sportveranstaltungen im Wirkungsbereich.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ABSCHNITT III: MITGLIEDSCHAFT**§ 3**

1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme wird durch die Abteilungen vorgenommen. Dem Vereinsvorstand steht das Einspruchsrecht zu. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Abteilungsvorsitzenden zum Quartalsende mit einer Frist von vier Wochen. Bei Minderjährigen erfolgt der Austritt durch den gesetzlichen Vertreter.
 3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand nach Mehrheitsbeschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung, wenn ein Mitglied:
 - a) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) gröblich gegen die Satzungen verstößt
 - c) durch gemeinschaftsschädliches Verhalten das Ansehen des Vereins gefährdet.
 4. Der Ausschluss durch den Vereinsvorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand geblieben ist.
 5. Wird gemäß §4 Nr.3 ein Antrag auf Ausschluss gestellt, so ist bis zur Beschlussfassung über diesen Antrag dem betroffenen Mitglied jede Tätigkeit im Verein untersagt.
 6. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 7. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand Einspruch erheben.
 8. Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jeder Anspruch an das Vereinungsvermögen und sonstigen Vereinigungsrechte.

ABSCHNITT IV: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 5

1. Alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben Stimmrecht:
 - a) in der Abteilungsversammlung,
 - b) in der Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, in diesen Versammlungen Anträge zu stellen.

§ 6

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Beitrag wird im Voraus entrichtet. Die Beitragshöhe beschließt die Abteilungsversammlung

ABSCHNITT V: ORGANE

§ 7

1. Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand.
2. Eine Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Dazu werden die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachungen auf den Übungsstätten unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung eingeladen.
 3. Der Vereinsvorstand hat das Recht weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.
 4. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
 5. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind in jedem Jahr:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über Anträge,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen,
 - d) Durchführung von ErgänzungswahlenIn jedem dritten Jahr:
 - a) Wahl des Vereinsvorstandes (mit Ausnahme der Abteilungsvorstände)
 - b) Wahl der Revisionskommission.
 6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 7. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) den Abteilungsvorsitzenden oder deren Stellvertreter.
 8. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf um Beisitzer erweitert werden. Über Notwendigkeit und Anzahl beschließt die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 8

1. Die unter §7 Nr. 7 a) bis c) genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Für rechtsverbindliche Erklärungen genügen die Unterschriften des 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils in Verbindung mit der eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen hiervon sind die Abteilungsvorsitzenden) durch Berufung eines geeigneten Vertreters bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu ersetzen.

ABSCHNITT VI: KASSENPRÜFUNG

§ 9

1. Als Kassenprüfer sind drei Mitglieder zu wählen, die innerhalb des Vereins keine weitere Funktion ausüben dürfen.
2. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die Kassen- und Bankbewegungen des Vereins und der einzelnen Abteilungen auf sachliche Richtigkeit und satzungsmäßige Mittelverwendung.
3. Über das Prüfungsergebnis ist dem Vereinsvorstand, bei Prüfungen der Abteilungskasse auch dem betreffenden Abteilungsvorstand, schriftlich zu berichten. Die Berichte über die Prüfungen der Kassen sind den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes.

ABSCHNITT VII: GLIEDERUNG**§ 10**

1. Der Abteilungsvorstand wird von den Mitgliedern der Abteilungen in ihrer Abteilungsversammlung gewählt.
2. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder des Vorstandes durch Berufung eines geeigneten Vertreters bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu ersetzen.

§ 11

1. Die Abteilungen sind bei der Durchführung ihrer sportlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit selbständig, sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen.
2. Sie setzen ihre Beiträge entsprechend ihren Erfordernissen durch Beschluss der Abteilungsversammlung fest.
3. Ausgaben für sportliche und gesellschaftliche Zwecke, die durch den Kassenbestand der Abteilungen gedeckt sind, tätigen die Abteilungen selbständig.
4. Über Zuschüsse des Vereins an die Abteilungen für notwendige sportliche Zwecke entscheidet auf Antrag der Vereinsvorstand.
5. Verpflichtungen der Abteilungen gegenüber Dritten, die die finanziellen Möglichkeiten der Abteilungen überschreiten, sind nur durch den Vereinsvorstand einzugehen.
6. Über die Neugründung und über die Auflösung von Abteilungen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Die bei einer Abteilungsauflösung noch vorhandenen Werte bleiben Bestandteil des Vereinigungsvermögens.

ABSCHNITT VIII: ALLGEMEINES**§ 12**

Die Abteilungen und ihre Mitglieder unterliegen außer dieser Satzung den jeweiligen Satzungen ihrer Verbände.

§ 13

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung ist beschlussfähig.

§ 14

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports erleiden. Für Abhandenkommen von Geld und Gegenständen auf den Sport- und Übungsstätten wird vom Verein kein Ersatz geleistet.

ABSCHNITT IX: AUFLÖSEN DES VEREINS

§ 16

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine gesonderte, für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins auf den Landesfachverband Berlin für Kegeln und Bowling e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit des Kegelsports zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

ABSCHNITT X: INKRAFTTRETEN

§ 17

Die Satzung in der vorliegenden Form ist am 29.04.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.